OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703144/6/ER

Datum:
Linz, 8. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. September 2025, GZ: VStV/925301335931/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. September 2025, GZ: VStV/925301335931/2025, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen eine Strafverfügung vom 21. Juli 2025, GZ: VStV/925301335931/2025, als verspätet zurück und führte aus, dass die Strafverfügung am 21. Juli 2025 zugestellt worden sei und die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStV bereits verstrichen gewesen sei, als der Bf dagegen Einspruch erhoben hat.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er Strafmilderung bzw Zahlungserleichterung in Form von Ratenzahlung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er befinde sich in einer akuten finanziellen Notlage.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie durch Einsichtnahme in die Antwort des Bf auf den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilten Verspätungsvorhalt samt Rückmeldung der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 21. Juli 2025, GZ: VStV/925301335931/2025, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 84 Abs 1b Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hingewiesen wurde. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 21. Juli 2025 mittels E-RSb elektronisch übermittelt. Am selben Tag wurde der Bf darüber elektronisch verständigt. Eine weitere Verständigung erfolgte am 23. Juli 2025. Gegen die Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 8. August 2025 Einspruch.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Der Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, mitzuteilen, ob er Kenntnis von den elektronischen Verständigungen hatte, ob er während der Abholfrist von allen Abgabestellen nicht bloß vorübergehend abwesend war und wann er ggf an die Abgabestelle bzw den Zustellort zurückgekehrt ist. Der Bf teilte daraufhin mit, dass er gegen die Strafverfügung bereits am 2. August 2025 schriftlich per Post Einspruch erhoben, diesen aber nicht eingeschrieben versendet habe. Das E-Mail vom 8. August 2025 habe bloß eine vorsorgliche Wiederholung dargestellt. Der Bf fügte seinem Schreiben ein Foto eines mit 2. August 2025 datierten Einspruchs bei.
Die belangte Behörde wurde in weiterer Folge aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitzuteilen, ob postalisch ein Einspruch des Bf eingegangen ist und diesen ggf samt Kuvert vorzulegen, zumal sich im Akt kein derartiger postalischer Einspruch findet.
Die belangte Behörde teilte daraufhin mit, dass zur ggst Strafverfügung kein postalisch eingebrachter Einspruch bei der belangten Behörde eingegangen ist, sondern ausschließlich jener per E-Mail vom 8. August 2025.

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 104/2018 lauten wie folgt:

„Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst
§ 35.
(1) Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist

an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. […]
(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
[…]
(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.
(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.
(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger
1. von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder
2. von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf brachte vor, den Einspruch bereits am 2. August 2025 postalisch – nicht eingeschrieben – versendet zu haben, das E-Mail vom 8. August 2025 sei lediglich zur Absicherung gewesen. Bei der belangten Behörde langte kein postalisch eingebrachter Einspruch ein. Die Beförderung einer – nicht eingeschrieben versendeten – Sendung durch die Post erfolgt auf Gefahr des Absenders. Die Beweislast für das Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde trifft diesen (vgl VwGH 26.1.2022, 2010/12/0060). Zumal dem Bf der Beweis des Einlangens des behauptet postalisch versendeten Einspruchs nicht gelungen ist, ist für das weitere Verfahren lediglich der tatsächlich am 8. August 2025 per E-Mail versendete Einspruch von Relevanz.

IV.2. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Juli 2025, GZ: VStV/925301335931/2025, wurde an den Bf mittels E-RSb elektronisch übermittelt. Am selben Tag wurde der Bf von der Versendung verständigt, die Verständigung wurde gemäß § 35 Abs 2 ZustG 48 Stunden später wiederholt.
Hinweise darauf, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Bf eingelangt wären oder dass der Bf von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis gehabt hätte oder während der Abholfrist von allen Abgabestellen nicht bloß vorübergehend abwesend gewesen wäre, sind weder aus dem Akt noch aus dem Vorbringen des Bf hervorgekommen. Es gilt daher die Zustellung gemäß § 35 Abs 6 ZustG mit dem ersten Werktag nach der Versendung der ersten

elektronischen Verständigung als bewirkt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 22. Juli 2025 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) der 5. August 2025 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt.

Den Einspruch gegen die Strafverfügung hat der Bf am 8. August 2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde sohin nach dem letzten Tag der Einspruchsfrist erhoben und war daher verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (vgl VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

V. Im Ergebnis erfolgte die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.
Hinsichtlich des Antrags des Bf auf Stundung oder Ratenzahlung, wird auf § 54b VStG und die diesbezügliche Zuständigkeit der belangten Behörde verwiesen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter